

## Vorlage für die Gemeindevertretung

---

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

**Vereinfachte teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth**

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.11.2014 bis 31.12.2014 sowie aus der eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB**

- hier: Schreiben des Herrn G. Germann im Namen des NABU Odenwaldkreis und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz vom 20.12.2014

### Erläuterungen

- 1 .Unmittelbar an der Westgrenze der geplanten „Einbeziehungsfläche“ (Teilplan A) befindet sich gegen Norden ein Quellbereich, auf dem nunmehr zu teilenden Grundstück Flur 2 Nr. 20. Die genaue Lage des dort vorhandenen Quellschachtes, einschließlich des Verlaufs der unterirdisch das Wasser abführenden Leitung, sei im Satzungsentwurf (Teilplan A) einzuzeichnen. Es werde vermutet, dass die Leitung dieses Grundstück unterirdisch durchzieht.
- 2 .Sofern eine spätere Satzungsänderung eine zusätzliche Bebauung (Baufenster) in der Nordhälfte des Geltungsbereiches zulassen sollte, sei diese als Bebauung im Außenbereich zu bewerten und nachträglich vollständig auszugleichen. Die neu anzulegende Obstbaumreihe im Teilplan A dürfe keinesfalls aufgefüllt werden.

Ri  
M. R.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

### Beschlussvorschlag

- Zu 1.) Der Anregung des NABU, die genaue Lage eines an der Westgrenze des Geltungsbereiches vorhandenen Quellschachtes, einschließlich des Verlaufs der unterirdisch das Wasser abführenden Leitung, im Planentwurf einzuzeichnen, wird nicht gefolgt, da sich der Quellbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet.
- Zu 2.) Die Ausführungen des NABU zu Ausgleichsmaßnahmen bei späteren Änderungen der Planung werden für zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen.



247  
228

24  
**NZO**

Naturschutzzentrum  
Odenwald  
Stiftung Georg Raitz



Hessische  
Gesellschaft für  
Ornithologie und  
Naturschutz e.V.

Arbeit

Bearbeiter: Gerhard Germann  
Verband: NABU-Odenwaldkreis  
Datum: 20.12.2014

Planungsbüro für Städtebau  
görringer\_hoffmann\_bauer  
Im rauhen See 1  
64846 Groß-Zimmern

Kommission  
- Ende

12.12.14  
J.B.  
W.

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst im Odenwald im Odenwaldkreis  
Vereinfachte teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
„Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stockwiese“ im Ortsteil Hummetroth**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die oben aufgeführten Naturschutzvereinigungen und das NZO Haben bereit ihre  
Stellungnahme zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Stockwiese“ im Ortsteil  
Hummetroth mit Schreiben vom 02.10.2013 abgegeben.

Nun hat sich außer der Ersatzmaßnahme nichts geändert, daher bleibt nur noch ein  
Teil unserer damaligen Punkte bestehen:

1. Quellschacht und Wasserableitung
2. Ergänzungsantrag zu den Satzungsfestsetzungen

Zu 1. Quellschacht und Wasserableitung

Unmittelbar an der Westgrenze der geplanten „Einbeziehungsfläche“ (Teilplan A)  
befindet sich gegen Norden ein Quellbereich auf dem nunmehr zu teilenden  
Grundstück Flur 2, Nr. 20. Die genaue Lage des dort vorhandenen Quellschachtes,  
einschließlich des Verlaufs der unterirdisch das Wasser abführende Leitung, sind im  
Satzungsentwurf (Teilplan A) einzuzeichnen. Wir vermuten, dass die Leitung dieses  
Grundstück unterirdisch durchzieht.

Zu 2. Ergänzungsantrag zu den Satzungsfestsetzungen

**Sofern eine spätere Satzungsänderung eine zusätzliche Bebauung (Baufenster) in der  
Nordhälfte des Geltungsbereiches zulassen sollte, ist diese als Bebauung im  
Außenbereich zu bewerten und nachträglich vollständig auszugleichen.**

Die neu anzulegende Obstbaumreihe in Teilplan A darf keinesfalls aufgefüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Germann